

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
An der Schanze 1
09623 Rechenberg-Bienenmühle

nachrichtlich an:
Planungsverband Region Chemnitz
Landratsamt Mittelsachsen
Ingenieurbüro Pawlik

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Almut Bothe

Durchwahl
Telefon +49 371 532-2521
Telefax +49 371 532-1929

almut.bothe@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/497/2

Chemnitz,
11. November 2021

**Landkreis Mittelsachsen - Rechenberg-Bienenmühle
Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Sondergebiet Photovoltaik
Mühlweg Clausnitz", sowie Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf Stand Ok-
tober 2021**
Schreiben Ingenieurbüro Pawlik vom 12. Oktober 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN
KREMPelt DIE
#ARMELHOCH**
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der angekündigten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Planunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung derzeit nicht vereinbar, da ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) als zeichnerisch festgelegtes Ziel der Raumordnung im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge zu beachten ist.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beabsichtigt, ein ca. 3,6 ha großes Sondergebiet Photovoltaik im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Einbeziehung der Flurstücke 325/4, 325/6 und 892/5 Gemarkung Clausnitz auszuweisen. Der Vorhabenträger plant am Standort nördlich der Ortslage Clausnitz, westlich der Bahnstrecke Nossen-Hermsdorf-Rehefeld eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von etwa 2,8 MWp zu errichten.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Sayda, Rechenberg-Bienenmühle, Neuhausen und VG Seiffen-Deutschneudorf-Heidersdorf ist im Planbereich Fläche für Landwirtschaft dargestellt, Fläche für Wald grenzt nördlich an. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird angestrebt, wobei bisher eine entsprechende Beschlussfassung vom Rat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle mitgeteilt worden ist.

Auf eine separate Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird zunächst verzichtet. Die raumordnerische Bewertung zum Bebauungsplan gilt im übertragenen Sinne.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)

3. raumordnerische Bewertung

Für die raumordnerische Bewertung der Planung sind gemäß Kapitel 3.1 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge das in Karte 2 „Raumnutzung“ zeichnerisch festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie Ziel Z 10.2.2 entscheidungserheblich.

Entsprechend Ziel Z 5.1.1 LEP wirken die Träger der Regionalplanung darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist dementsprechend mit Ziel Z 10.2.2 festgelegt, dass im Freiraum solare Großprojekte nur aufgestellt werden sollen, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Übereinstimmend wird im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz die Zielstellung Z 3.2.7 formuliert.

Gemäß Karte 2 zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorrang- und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) von der Planung betroffen. In Karte 1 zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz werden für den Planbereich ebenfalls Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Das überlagernde Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben wird im Regionalplanentwurf Region Chemnitz nicht beibehalten.

Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die mit Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete sind gemäß § 3 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung werden mit vorliegender Planung nicht hinreichend berücksichtigt, eine Auseinandersetzung in Bezug auf die Belange des Naturschutzes ist in der Begründung zur Planung nicht in ausreichendem Maß erkennbar. Im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz wird das Errichten einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Regel nicht mit der Zweckbestimmung des Vorranggebietes vereinbar sein.

4. Hinweise

Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlIG. Zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes bitten wir den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mitzuteilen.

In Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet LSG Osterzgebirge wurde dargestellt, dass eine Ausgliederung aus dem LSG angestrebt wird. Ein positives Abstimmungsergebnis mit den zuständigen Fachbehörden wie auch ein erfolgreicher Abschluss des Ausgliederungsverfahrens wären beim weiteren Verfahren vorauszusetzen.

Im Zuge der Bearbeitung haben wir die Abteilung Umweltschutz beteiligt. Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

1. Veranlassung

Mit o. g. Bezug wurde die Abteilung Umweltschutz aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Dazu wurden die Bereiche Siedlungswasserwirtschaft/ Industrieabwasser, Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten/ Bodenschutz, Immissionschutz, Naturschutz, Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz und den Bereich Bergbau/ Bergbaufolgen/ Grundwasser der Dienststelle Chemnitz einbezogen.

2. Fachliche Gesamtbewertung

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz ist für den Bereich Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz gegeben.

Die unter 3 gegebenen Hinweise sind zu beachten.

3. Fachliche Einzelbewertung

3.1 Belange des Bereiches Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz (Bearbeiterin Frau Haderk, Tel.: 0371 532 1645)

Eine Deponie oder Altlast in Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde ist nicht betroffen.

Die Landesdirektion Sachsen erstellt Bodenbelastungskarten in Gebieten mit Böden, in denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten bzw. nachgewiesen sind.

Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in einem solchen Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial umgelagert werden muss, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Umgang mit dem Boden an die Untere Bodenschutzbehörde im zuständigen Landratsamt oder an das Referat 43 in der Dienststelle Chemnitz der Landesdirektion Sachsen.

In dieser Stellungnahme wurden ausschließlich die durch die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, zu vertretenden Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Almut Bothe
Referentin Raumordnung, Stadtentwicklung